Basel, 22. Juli 1916. № 30 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Konsumgenossenschaft im Kanton Solothurn mit ca. 160,000 Franken Jahresumsatz (Kolonial-, Manufaktur- und Schuhwaren), sucht per 1. September a. c. bilanzsichern, branchen- und sprachenkundigen **Verwalter.** Sofortige Anmeldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche unter Chiffre G. R. 104 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht: Intelligente **Lehrtochter,** nicht unter 17 Jahren. Anfangslohn Fr. 30.— bis 50.— per Monat. Anmeldungen an den Konsumverein Landquart.

Angebot.

Verheirateter, erfahrener, in Gross- und Kleinbäckerei bewanderter **Bäcker** sucht dauernde Stellung. Derselbe versteht sich auf Dampfbackofen und Knetmaschine. Eintritt nach Belieben. Zeugnis. Offerten unter Chiffre J. R. 107 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Treue, tüchtige **Verkäuferin** der Lebensmittelbranche **sucht Stelle** in einem Konsumverein, womöglich in der Ostschweiz. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre B. B. 106 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Bäcker** (verheiratet), mit allen Ofensystemen und Maschinen vertraut, sucht Lebensstellung in kleinerer Konsumgenossenschaftsbäckerei. Gegenwärtig noch in Stellung in Konsumbäckerei. Offerten unter Chiffre J. S. 108 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumgenossenschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine **Hamburg**

Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" erscheint wöchentlich 28—40 Seiten stark und ist das führende Fachblatt der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. — Abonnementspreis für die Schweiz einschliesslich Zusendung unter Kreuzband **Mk. 3.15** p. Quartal.

Zum Abonnement ladet ergebenst ein

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H.

HAMBURG 1 • Besenbinderhof 52

Jede Vereinsverwaltung sollte es sich zur Pflicht machen, die lehr- und inhaltsreiche Broschüre

Wissenswertes für das Ladenpersonal

von **Emil Schwarz,** Mitglied der V. K. des V. S. K. als Geschenk den Verkäuferinnen und Verkäufern zu verabfolgen.

Vorzugspreis Fr. 1.— für Verbandsvereine

Erhältlich in allen drei Landessprachen im Verlage des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir empfehlen unseren Vereinsverwaltungen

Röstkaffee

ganz und gemahlen

Unsere Röstkaffee

nehmen bei gleichen Preisen punkto Qualität den Kampf mit jedem Konkurrenzprodukte auf

An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

Der beste Ratgeber für Beruf und Haus ist:

18 593 Seiten
150 000 Artikel
16 831 Bilder

Meyers Grosses Konversations-Lexikon

1522 Tafeln
160 Textbeilagen
343 Karten

Sechste, völlig neubearbeitete und vermehrte Auflage

20 Bände, schön in Halbleder gebunden zu je Fr. 13.35

Prospekte kostenfrei — Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Die Buchdruckerei des V. S. K.

empfiehlt sich den Vereinen :: zur Anfertigung von ::

Druckarbeiten jeder Art

Spezialität: Einkaufsbüchlein div. Systeme, Jahresberichte

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVI. Jahrgang | Basel, den 22. Juli 1916 | No. 30

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Der Verband schwedischer Konsumvereine im Jahre 1914—1915. — Der Verein schweizerischer Konsumverwalter über die Rückvergütung. — **Volkswirtschaft:** Bundesratsbeschluss betr. das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln. Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Kartoffelversorgung. Petroleum- und Benzineinfuhr. — **Aus der Praxis:** Verwaltungsfragen. — **Gewerbl. Genossenschaftswesen:** Einkaufsgenossenschaft der Bäckermeister von Luzern und der Zentralschweiz. — **Aus unserer Bewegung:** Bellinzona, Lyss, Thermen, Wynau. — **Sprechsaal:** Aus der Praxis des Konsumverwalters.

Der Verband schwedischer Konsumvereine im Jahre 1914—1915.

Des nun bald zwei Jahre währenden Weltkrieges ungeachtet, hat sich der Verband schwedischer Konsumvereine erfreulich weiter entwickelt, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

	Vereine	Mitglieder	Zunahme	in Proz.
1913	565	129,535	—	—
1914	608	153,559	24,024	15,6
1915	717	rund 185,000	rund 30,000	21,0

Die für 1915 mitgeteilten Zahlen sind nur approximativ. Trotzdem lässt die Tabelle deutlich erkennen, dass dasWachstum des Verbandes durch die Krise nichts eingebüsst hat, sondern im Gegenteil gefördert worden ist.

In bezug auf die Mitgliedervermehrung im Jahre 1914 ist zu bemerken, dass diese zum Teil aus dem Zuwachs resultiert, den die Aufnahme der beiden Versicherungsvereine dem Verband gebracht hat. Die betreffenden beiden Vereinigungen sind: der Brandversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Oemsesidiga Brandförsäkringsföreningen Samarbete) und das Volksversicherungsinstitut «Sveriges praktiska Livförsäkringsförening Folket». Der erstgenannte Verein zählt 38,770 und das Volksversicherungsinstitut 18,206 Mitglieder. Die Mitgliederzahl der Konsumvereine reduziert sich damit auf 106,583 und beträgt im Durchschnitt 175,9.

Die Entstehung zahlreicher neuer Genossenschaften bewirkt eine Verminderung der durchschnittlichen Mitgliederzahlen, was auf Grund der nachstehenden kleinen Tabelle, in welcher die Vereine nach dem Zeitpunkt ihrer Gründung gruppiert sind, ersichtlich wird.

Gründungsjahr	1899	1900/04	1905/09	1910/14	durchschnittlicher Mitgliederbestand sämtl. Vereine (1914)
Durchschnittliche Mitgliederzahl	462,2	307,5	142,1	83,8	175,9

Im Jahre 1915 hatten die auf Gründung neuer Genossenschaften abzielenden Bestrebungen einen grössern Erfolg als früher, was den Schluss nahelegt, dass die Bevölkerung, durch die Krise aufgerüttelt, ein stärkeres Interesse für die Bewegung bekundet als vor dem Kriege.

Die Zahl der 1915 im Verbande aufgenommenen Vereine beträgt 108, von denen 106 im gleichen Jahr gegründet wurden. Die letzteren zählten 8818 Mitglieder oder 84,2 pro Genossenschaft. Das von ihnen bei der Aufnahme entrichtete Einstandskapital belief sich auf 193,094 Kronen oder 1821 Kronen per Verein und 22 Kr. pro Mitglied.

Während sich früher die Mitglieder der neuentstehenden Vereine hauptsächlich aus Industriearbeitern rekrutierten, strömen heute der Konsumvereinsbewegung auch viele Anhänger aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu. Von den im Jahre 1915 entstandenen Genossenschaften wiesen mehr als die Hälfte vorwiegend landwirtschaftlich tätige Personen als Mitglieder auf.

Umsätze des Verbandes. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich nicht bloss auf propagandistische Zwecke, sondern auch auf die Warenvermittlung. Es werden jedoch nur Waren an Verbandsvereine vermittelt. Ueber den Aufschwung, den die Verbandstätigkeit in dieser Richtung genommen hat, orientiert folgende Aufstellung:

	Warenumsatz			Ueberschuss	
	Umsatz	Zunahme	%	Kronen	%
1913	7,621,304	876,956	13	118,368	1,55
1914	9,889,252	2,267,943	29,75	163,136	1,65
1915	16,497,640	6,608,387	66,82		

Der Umsatz der Verbandsniederlage in Gävle, von der aus die nördlichen Provinzen des Landes bedient werden, ist auf 6 Millionen Kronen gestiegen. Die übrigen Niederlagen befinden sich in Stockholm, Göteborg, Malmö und Norrköping. Der Durchschnittsbetrag der von den Vereinen beim Verbande gemachten Bezüge hat sich seit Kriegsausbruch um

2679 Kronen gesteigert und beträgt zurzeit 16,278 Kronen.

Die Sparkasse. Zur Konsolidierung seiner finanziellen Grundlage hat der Verband, der in den ersten Jahren seiner Existenz heftig von Grosskaufleuten und Industriellen angefeindet wurde und dem die privaten Banken nur zögernd und in bescheidenem Masse Kredit einräumten, eine Sparkasse eröffnet. Diese wies im ersten Jahre (1908) nur Einlagen im Betrage von 2792 Kronen auf. Die Entwicklung, welche diese Institution in den drei letzten Jahren genommen hat, erhellt aus folgenden Zahlen:

	Einlagen	Zunahme		Anzahl der Sparkassebücher		
	Kr.	Kr.	%		Zunahme	%
1913	1,816,921	429,166	30,9	9,772	1,544	18,8
1914	2,161,345	344,443	19,0	10,978	1,206	12,3
1915	2,634,047	472,702	21,8	12,206	1,228	11,2

Wie man sieht, hat sowohl die Zahl der Sparkasseneinleger wie die Gesamtsumme der Depositen sich trotz der Krise ganz bedeutend vergrössert. Diese Tatsache mag als Gradmesser des Vertrauens gelten, welches die Mitglieder in ihren Verband setzen. Sie wissen, dass die der Sparkasse anvertrauten Gelder keinerlei spekulativen Zwecken, sondern nur der Förderung des Gesamtwohls dienen.

Entwicklung und Tätigkeit der angeschlossenen Vereine. Die amtliche Statistik erstreckt sich, soweit die konsumgenossenschaftliche Bewegung in Frage kommt, nur bis zum Jahre 1910. Die Ergebnisse der späteren Jahre wurden vom Verband bearbeitet, und zwar wurden hierbei nur die angeschlossenen Vereine berücksichtigt. Der Umsatz der Vereine von 1910 bis 1914 zeigt folgende Aufstellung:

Umsatz in Millionen Kronen:

1910	1913	1914	Zunahme 1913—1914
28,7	32,7	40,8	24,8 %

Umsatz per Verein 1914	74,818.00 Kr.
Umsatz per Mitglied 1914	353.00 Kr.
Kapital per Verein 1914	7618.00 Kr.
Kapital per Mitglied 1914	38.73 Kr.

Der Gesamtbetrag der Ueberschüsse der Vereine belief sich 1914 auf 1,8 Millionen Kronen oder 4,6 % des Umsatzes.

Ein interessantes, die Entwicklung der Vereine veranschaulichendes Bild ergibt die Vergleichung der Aktiven und Passiven der Vereine während des Zeitraumes 1910—1914. Die nachstehenden Zahlen zeigen die Aktiven und Passiven pro Mitglied.

Aktiven.

	1910	1914	
Barbestand	3,33 Kr.	4,15 Kr.	+ 0,82 Kr.
Bankguthaben	2,09 »	3,70 »	+ 1,61 »
Warenlager	53,51 »	60,13 »	+ 6,62 »
Ausstände an Warenguthaben	8,65 »	7,64 »	— 1,01 »
Mobilien	5,33 »	6,10 »	+ 0,87 »
Immobilien	14,32 »	22,47 »	+ 8,15 »
Andere Aktiven	2,44 »	4,28 »	+ 1,84 »
Verluste	0,65 »	0,62 »	— 0,03 »
Summe der Aktiven	90,32 Kr.	109,09 Kr.	+ 18,77 Kr.

Passiven.

	1910	1914	
Anteilscheine	20,93 Kr.	24,32 Kr.	+ 3,99 Kr.
Reservefonds	6,57 »	10,51 »	+ 3,94 »
Andere Fonds	1,97 »	4,16 »	+ 4,16 »
Anleihen	12,37 »	15,91 »	+ 3,94 »
Warenschulden	32,85 »	31,33 »	— 1,52 »
Andere Passiven	3,12 »	6,84 »	+ 3,72 »
Ueberschuss	13,11 »	16,02 »	+ 2,91 »
Summe der Passiven	90,32 Kr.	109,09 Kr.	+ 18,77 Kr.

In der Entwicklung der Konsumvereine während dieser vier Jahre dokumentiert sich deutlich das Bestreben nach grösserer Festigung der finanziellen Grundlage der Vereine. Das eigene Kapital ist erheblich gewachsen, die Warenschulden verminderten sich dagegen. Auch die Bankguthaben vergrösserten sich. Die Steigerung der Warenvorräte erklärt sich aus der Unsicherheit der Zeitlage und den vermehrten Anforderungen, die an die Genossenschaften gestellt wurden. Die Verminderung der Ausstände beweist, dass die Vereine mehr und mehr zum Modus der Barzahlung übergehen. Unmittelbar nach Ausbruch des Weltkrieges haben 28 Verbandsvereine strikte Barzahlung eingeführt. Erfreulich ist es anderseits, dass, wie die Zunahme der Immobilienwerte dartut, die Vereine ihre Betriebstätigkeit immer häufiger in eigene Gebäude verlegen.

Die Genossenschaften haben während der Teuerung, die der Weltkrieg mit sich brachte, ihr möglichstes getan, um ihre Mitglieder mit guten und billigen Waren zu versehen. In nicht wenigen Ortschaften haben sie hervorragend preisregulierend gewirkt und damit selbst die Zustimmung der Behörden gefunden. So ist u. a. konstatiert worden, dass die Erhöhung der Brotpreise dort am geringsten war, wo Genossenschaftsbäckereien bestanden. Eine vom schwedischen Städteverband bestellte Kommission äusserte sich dahin, dass die Preissteigerung bemerkenswert gering gewesen ist in solchen Gegenden, in denen lebenskräftige Genossenschaften vorhanden waren.

Gelegentlich des Empfanges einer Arbeiterdeputation, die von der Regierung Massregeln gegen die bestehende Teuerung wünschte, hat auch der schwedische Staatsminister auf die preisregulierende Rolle der Konsumvereine hingewiesen und für den Anschluss an die Genossenschaftsbewegung plädiert. Die Detaillisten zeigten sich über diese Aeusserungen des Ministers begreiflicherweise nicht gerade erfreut, um so mehr aber wird sie in den breiten Schichten der Konsumenten Widerhall gefunden haben.

Der Verein schweizerischer Konsumverwalter über die Rückvergütung.

(Schluss.)

Als erster Diskussionsredner äusserte sich Zentralverwalter E. Angst (Basel). Einleitend erklärt er, in den Hauptpunkten mit dem Referenten durchaus übereinzustimmen, und wünscht lediglich vom Standpunkte des Praktikers aus noch einige Ergän-

zungen vorzubringen. Grundsätzlich steht Herr Angst auf dem Boden, dass in den Konsumvereinen die Waren zum Tagespreis abgegeben werden sollen. Am Ende des Jahres sind die erzielten Ueberschüsse nach Vornahme genügender Abschreibungen und Zuwendungen an die Mitglieder zurückzuvergüten. Bei sorgfältiger Geschäftsführung und bei normalen Spesen wird in gewöhnlichen Zeiten eine Rückvergütung herausgewirtschaftet. Der Handelsgewinn, welchen der private Kaufmann erzielt, kommt den Konsumvereinsmitgliedern als Rückvergütung zu. Bei Konsumvereinen, die einen in die Millionen gehenden Umsatz aufweisen, sollte es ferner möglich sein, mit einem geringeren Spesenaufwand zu arbeiten, als der Privathandel, da letzterer in seinen Detailgeschäften in der Regel eine viel kleinere Umsatzziffer erreicht. Allerdings haben sich die Konkurrenzverhältnisse in den letzten zwanzig Jahren etwas geändert. Unter dem Drucke der Konsumentenorganisationen begann der private Handel ebenfalls, sich genossenschaftlich zu organisieren, die Konkurrenz wird schärfer und die Händler müssen sich heute mit einer geringeren Profitrate begnügen, was auch einen gewissen Einfluss auf die Höhe der Konsumvereins-Rückvergütungssummen hat.

Anderseits können die Konsumvereine mit ihren vorbildlichen Arbeitsbedingungen ihre Spesen nicht willkürlich reduzieren. Bei einzelnen Artikeln, die vom Privathandel schon immer als Lockmittel benützt worden sind, ist die Ertragsmarge heute so gering geworden, dass von einem Ueberschuss kaum mehr die Rede sein kann; Tagespreis und Nettopreis fallen bei solchen Artikeln sozusagen zusammen. Wenn nun am Prinzip festgehalten werden soll, die Waren zum Tagespreis abzugeben, so muss bei diesen wenigen Artikeln entweder die Rückvergütung reduziert oder ganz abgeschafft werden.

Ob auf den vom Bund festgesetzten Höchstpreisen eine Rückvergütung gewährt werden kann oder nicht, hängt grossenteils von der Spesenquote ab, mit welcher ein Verein arbeitet. Es ist deshalb nicht möglich, eine für alle Vereine verbindliche Regel aufzustellen. Im allgemeinen wird es ratsam sein, Milch und Butter zum Nettopreis abzugeben, da auf den Höchstpreisen die Rückvergütung nicht mehr herauszubringen ist. Zudem wäre es eine Ungerechtigkeit, wenn z. B. den Tafelbutterkonsumenten, die doch nicht zu den schlecht situierten Mitgliedern zu zählen sind, die Rückvergütung von denjenigen bezahlt werden müsste, welche sich wegen ihres mageren Geldbeutels den Genuss der Tafelbutter nicht zu leisten vermögen.

Auf Käse und Reis wird es im allgemeinen möglich sein, bei Abgabe zu Höchstpreisen noch eine Rückvergütung von 6—8 % herauszubekommen. Immerhin dürften auch in diesen Artikeln die Verhältnisse bei den einzelnen Vereinen verschieden sein, und es sollte auch bei diesen ein Zwang unterbleiben. Jeder Verein soll sich in bezug auf die Ausrichtung der Rückvergütung bei Höchstpreisen und auch bei den übrigen Waren, die dem freien Handel noch nicht entzogen sind, so einrichten, wie er es im Interesse des Vereins für nötig erachtet. Vor allem aber hat jede Vereinsverwaltung dafür zu sorgen, dass die Grundlage des Vereins nicht erschüttert, sondern gestärkt wird. Sie soll darnach trachten, dass die Spesen keine anormale Höhe erreichen, dann wird es den Vereinen auch möglich sein, bei Abgabe zu Tagespreisen eine anständige Rückvergütung auszurichten, und er wird nicht gezwungen werden Nettopreise einzuführen. Es wird allerdings von gewisser Seite über die Rückvergütung gar geringschätzig gesprochen und die Behauptung aufgestellt, dass das Geld meistens keine rechte Verwendung finde, sondern für Luxuswaren und anderweitige unnütze Anschaffungen ausgegeben werde. Diese Behauptung ist unrichtig. Die Rückvergütung dient in den Arbeiterfamilien dazu, den Haushalt wohnlich und angenehmer zu gestalten, und das Familienleben auf eine höhere Stufe zu heben. Wer wollte es übrigens einer Arbeitersfrau verübeln, wenn sie sich durch die Rückvergütung auch einmal eine Freude erlaubt. Auch die Arbeitersfrau soll sich einen Genuss gönnen dürfen, um ihren Lebensmut wieder aufzufrischen.

Dr. O. Schär erklärt ebenfalls, sich mit den Darlegungen des Referenten im Einklang zu befinden. Auf den ersten Teil der Ausführungen will er nicht mehr zurückkommen, sondern lediglich über die Höchstpreise und die Rückvergütung einige ergänzende Bemerkungen anbringen in Form der nachfolgenden Thesen:

Thesen zur Frage: Höchstpreise und Rückvergütung.

1. Wenn die Marge zwischen Engros- resp. Migros- und Detailpreis gross genug ist, also zirka 20 % erreicht, wie z. B. bei Schweizerkäse, ist kein Grund vorhanden, diese Höchstpreiseartikel von der Rückvergütung auszunehmen.
2. Wo dies nicht der Fall ist, rechtfertigt sich der Verkauf zum Preise ohne Rückvergütung auch vom prinzipiellen Standpunkte aus, weil die Rückvergütung nur auf Artikeln, die zu Tagespreisen verkauft werden, prinzipiell berechtigt ist; Höchstpreise sind eben vielfach nicht mehr Tagespreise.
3. Für das einzelne Mitglied kommt der Verkauf der Höchstpreiseartikel mit oder ohne Rückvergütung materiell auf das gleiche heraus. Der Gesamtbetrag der Rückvergütung wird dadurch nicht geändert, nur deren prozentuales Verhältnis zum Gesamtumsatz.
   Beispiel. Ein Mitglied hat von seinem Konsumverein für 1000 Franken Waren bezogen, davon 800 Franken Artikel ohne Höchstpreisfixierung, 200 Franken mit Höchstpreisfixierung. Auf den 800 Franken ohne Höchstpreisfixierung können 8 % rückvergütet werden, auf den 200 Franken nicht. Die 8 % machen Fr. 64.— aus auf 800 Franken. Rechnet man sie auf 1000 Franken um, so kommt man auf eine Rückvergütung von 6 ½ %. Im Effekt erhält das Mitglied die gleiche Summe bar angewiesen (64 resp. 65 Franken). Formell ergibt jedoch das erste System eine Beibehaltung des bisherigen Rückvergütungssatzes von 8 %, im andern Fall eine Reduktion auf 6 ½ %. Wo die Mitglieder einsichtig sind und die Form über die Sache stellen, wird diese Reduktion von 8 auf 6 ½ % nicht zu Beanstandung Anlass geben, anderswo jedoch, wo die Mitglieder auf ihrem Schein bestehen wollen, ist es besser, den bisherigen Rückvergütungssatz in gewohnter Höhe, aber bei einem kleineren Umsatz beizubehalten.
4. Von diesem Gesichtspunkte aus kann also die ganze Streitfrage als ein Streit um des Kaisers Bart angesehen werden. Ein wichtiges Moment spricht jedoch für Ausschaltung der Höchstpreise-

artikel aus den rückvergütungsberechtigten Waren, wenn nämlich die Mitglieder ihre Konsumation nicht gleichmässig auf alle Artikel mit oder ohne Rückvergütung ausdehnen, sondern nur ausgewählte Artikel kaufen. Dann ist es möglich, dass die treuen Mitglieder, die alles bei ihrer Genossenschaft beziehen, den andern Mitgliedern, die nur die Höchstpreiseartikel in den Konsumvereinen holen, — wenn diese Artikel mit Rückvergütung tatsächlich unter dem Selbstkostenpreise abgegeben werden — ein Geschenk machen, d. h. auf deren Kosten verkürzt werden. Es ist also besser, da, wo solche Manipulationen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können, die Versuchung zu denselben dadurch auszuschliessen, dass man die in Betracht kommenden Höchstpreiseartikel ohne Berechtigung auf die Rückvergütung verkauft.

F. Thomet Bern, knüpft an sein Viviser Referat über die Rückvergütung an, und betont, dass er nach wie vor auf dem Boden stehe, dass Rückvergütung gewährt werden solle; dagegen bekämpft er energisch die «Dividendenjägerei». Mässige Rückvergütungssätze zwischen 5 und 7 % lassen sich rechtfertigen.

Huber Rorschach, dankt zunächst dafür, dass ihm als Gast die Beteiligung an der Diskussion gestattet wurde. Der Redner bekennt sich prinzipiell als Gegner der Rückvergütung; sie sei keine ideale Grundlage des Genossenschaftswesens, sondern nur ein Mittel, das sich eingebürgert hat und dessen Beseitigung heute allerdings nicht möglich ist. Das Prinzip des Verkaufes zu Tagespreisen muss allerdings, wenn die genossenschaftliche Gütervermittlung der privaten überlegen ist, ohne weiteres zur Rückvergütung führen, wenn man die erzielten Ueberschüsse nicht in vollem Umfange zur Bildung sozialen Kapitals verwenden will. Es sei aber bei dem erwähnten Prinzip der Gedanke der Preisregulierung durch die Konsumvereine vernachlässigt.

Die Rückvergütung sei ein primitives Mittel, das am Anfang unserer Bewegung stand, daher ist Herr Huber der Meinung, dass es ein Ziel unserer genossenschaftlichen Erziehung sein müsse, den Genossenschaftern die Einsicht beizubringen, dass die Konsumvereine nicht in erster Linie und nicht grundsätzlich ein Mittel zur Erzeugung von Rückvergütungen, also einfach einer anderen Art Dividenden seien, sondern, dass diese Rückvergütungen eine Nebenerscheinung und ein wichtiges Mittel der Bewegung sind, keineswegs aber Selbstzweck oder die Quintessenz ihres Idealgehaltes.

Als Musterbeispiel führt der Redner die «Produktion» in Hamburg an, die keine Rückerstattungen kenne.

Im übrigen wird es heute kaum möglich sein, allgemeine Grundsätze aufzustellen. Ein Verein, welcher als einzige genossenschaftliche Organisation in einem Dorfe existiert, kann anders arbeiten als eine Konsumgenossenschaft, welche in einer Stadt in Konkurrenz treten muss mit allen möglichen Formen der Gütervermittlung (gewöhnlicher Privathandel, Rabattvereinigungen und Konkurrenzkonsumvereine).

Honnegger Uzwil, verteidigt an Hand der Rechnungen des Konsumvereins in Uzwil eine mässige Rückvergütung als durchaus im Interesse der gesunden Entwicklung unserer gesamten Konsumvereinsbewegung liegend.

Erzinger Papiermühle, unterstützt die Ausführungen von Huber, Rorschach und betont, dass die Abschaffung der Rückvergütung auch vom Standpunkte der ungerechtfertigten Besteuerung der Konsumvereine zu begrüssen wäre.

Ulrich Meyer Basel, gibt der Genugtuung darüber Ausdruck, dass die Frage der Rückvergütungen vom Verwalterverein zum Beratungsgegenstand einer speziellen Versammlung gemacht wurde. Bedauerlich ist nur, dass trotzdem das Thema nicht mit der seiner Bedeutung entsprechenden Gründlichkeit behandelt werden kann, da auch heute die Zeit dazu fehlt.

Der Sprecher ist durch den Verlauf der Diskussion an eine Stelle in der Bibel erinnert worden, wo es heisst: «Es herrschte ein neuer König über Aegypten, der wusste nichts von Joseph.» In den Vorständen der Vereine herrscht grosser Wechsel, und die neuen Männer wissen vielfach nicht, was vorher war und wie sich unsere Bewegung entwickelt hat. So ist es unrichtig, wenn erklärt wird, das System der Rückvergütung sei zu Beginn der Konsumvereinsbewegung eingeführt worden, und was damals gut gewesen, müsse nicht notwendigerweise immer beibehalten werden. Am Anfang der Bewegung kannte man im Gegenteil die Rückvergütung nicht, sondern es wurde, wie dies auch vom Referenten Herrn Dr. Faucherre in seiner Abhandlung im «Schweiz. Konsum-Verein» ausführlich dargelegt wurde, lange Jahre zu Nettopreisen verkauft. Aber auf dieser Basis konnte sich die Bewegung nicht entwickeln, sie nahm ihren Aufschwung erst, als die Pioniere von Rochdale das System der Rückvergütung einführten. Auch das Beispiel der «Produktion» in Hamburg stimmt nicht. Diese Genossenschaft wollte anfänglich allerdings von Rückvergütungen nichts wissen, zahlt aber 5 % aus, resp. kapitalisiert sie für die einzelnen Mitglieder.

Es ist gesagt worden, wir sollten durch Einführung der Nettopreise danach trachten, die Waren möglichst billig zu vermitteln. Nun kann aber unser Bestreben nicht dahin gehen, unter allen Umständen die billigsten zu sein; gute Qualität und volles Gewicht stehen uns höher, und hierin ist eben der Privathandel oft weniger gewissenhaft. Wir wollen ferner, dass auch der Produzent bestehen kann und wir streben deshalb nicht nach dem billigsten, sondern nach einem möglichst gerechten Preis.

Es ist von Herrn Huber davon gesprochen worden, die Rückvergütung werde oft schlecht verwendet. Hier sollten wir nicht zu schroff urteilen, denn der Begriff des zum Leben Notwendigen ist bei jedem Menschen anders. Das Leben wird ja doch auch erst dort eigentlich lebenswert, wo sich der Mensch etwas über das strikt Notwendige hinaus etwas leisten darf.

Dr. H. Faucherre, Basel (Schlussvotum). Der Referent will nur einzelne Punkte aus der Diskussion herausgreifen und darauf kurz erwidern. Es war, wie schon eingangs betont wurde nicht möglich, die ganze weitschichtige Materie eingehend zu behandeln. Wenn im Referate von den zu hohen Rückvergütungen nicht gesprochen wurde, so sollte damit nicht etwa den hohen Rückvergütungen das Wort gesprochen werden, im Gegenteil es wurde stillschweigend vorausgesetzt, dass wir in der Verwaltervereinigung in der Verurteilung zu hoher Rückvergütungen einig sind.

Dem Argument, die Rückvergütung sei abzuschaffen, um der ungerechtfertigten Besteuerung zu entgehen, können wir nie und nimmer beipflichten. Unsere Aufgabe ist es, Einfluss auf den Gesetzgeber zu gewinnen, damit gerechte Steuergesetze ge-

schaffen werden; das ist besser und klüger, als die Rückvergütung abschaffen.

Herr Huber muss den Referenten missverstanden haben, denn wir behaupteten nicht, die Rückvergütung sei das Wesen, das Prinzip und das Ideal der Genossenschaftbewegung. Zum Wesen des Konsumvereins gehöre aber die Förderung des individuellen Sparens, und das wichtigste und idealste Mittel dazu sei die Rückvergütung. Wir können uns gans gut einen Zustand ohne Rückvergütung denken und zwar dann, wenn einmal die freie genossenschaftliche Wirtschaftsgemeinde errichtet und vollständig ausgebaut uns zur Verfügung steht. Bis zu diesem fernen Zeitpunkte aber, können wir die Rückvergütung als konstitutives Prinzip nicht entbehren und dieses System ernstlich antasten wäre ein Frevel an unserer Konsumvereinsbewegung.

Volkswirtschaft

Bundesratsbeschluss betr. das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln.

(Vom 14. Juli 1916.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1. Kaufverträge, die die Lieferung noch nicht geernteter Kartoffeln schweizerischen Ursprunges zum Gegenstande haben, sind nichtig.

Der Abschluss solcher Verträge ist verboten.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Kartoffeln festzusetzen. Es kann dabei den kantonalen Behörden bestimmte Kompetenzen übertragen.

In Kaufverträgen über Kartoffeln, die durch Art. 1 nicht aufgehoben sind (Verträge über geerntete Kartoffeln), werden allfällig vereinbarte höhere Preise auf die Höchstpreise zurückgesetzt.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss, sowie gegen die auf Grund von Art. 2 durch das Volkswirtschaftsdepartement oder die kantonalen oder Gemeindebehörden aufgestellten Höchstpreise werden mit Busse bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind strafbar für die Uebertretung der Höchstpreise im Grosshandel und Migroshandel der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer.

Die Verfolgung und Verurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Behörden ob. Bussen bis auf Fr. 50 können nach Massgabe der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen durch Verwaltungsbehörden der Kantone oder Gemeinden ausgesprochen werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

(Vom 15. Juli 1916.)

Gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1916 betreffend das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln wird verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für Frühkartoffeln sind bis auf weiteres festgesetzt wie folgt:

a) beim Verkaufe von mindestens 50 Kilogramm auf 22 Rappen das Kilogramm, ohne Sack, franko nächste Bahnstation oder Wohnort des Empfängers;

b) bei Verkäufen unter 50 Kilogramm auf 27 Rappen das Kilogramm.

Art. 2. Die kantonalen und Gemeindebehörden sind für ihr Gebiet ermächtigt:

a) für alte Kartoffeln die Preise entsprechend niedriger anzusetzen,

b) die in Art 1*a* und *b* angesetzten Preise je nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 5 Rappen für das Kilo herabzusetzen oder insbesondere im Hinblick auf grosse Transportkosten einen Zuschlag bis auf 5 Rappen zu erlauben,

c) für eingeführte neue Kartoffeln, wenn diese nachgewiesenermassen teurer als die Höchstpreise zu stehen kommen, die in Art. 1 festgesetzten Preise zu erhöhen.

Art. 3. Diese Bestimmungen treten am 18. Juli in Kraft.

Kartoffelversorgung.

Das schweizer. Volkswirtschaftsdepartement richtet an die Kantonsregierungen betreffend Kartoffelversorgung das folgende Schreiben:

Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage zu übermitteln:

1. Den Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln, vom 14. Juli 1916,
2. eine Verfügung des Departements über die Höchstpreise für Kartoffeln, vom 15. Juli 1916,

und dazu folgendes zu bemerken:

Es ist Ihnen bekannt, dass die Preise für Kartoffeln in der letzten Zeit zum Teil eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht haben. Dies ist wohl in erster Linie auf den hohen Stand der Lebensmittelpreise im allgemeinen, auf den dadurch veranlassten vermehrten Kartoffelverbrauch, auf die ungünstigen Ernteaussichten, endlich aber auch auf Missbräuche im Kartoffelhandel zurückzuführen. Eine Konferenz, die wir vor einigen Tagen abgehalten haben, und an der neben Vertretern von Kantonsbehörden Produzenten- und Konsumentenkreise teilnahmen, gelangte mit uns zum Schlusse, dass energische und weitgehende Massnahmen getroffen werden müssen. Als solche werden befürwortet eine vollständige Organisation des Handels mit in- und ausländischen Kartoffeln durch den Bund. Diese Massnahmen werden den Gegenstand eines spätern Beschlusses bilden, der sich in Vorbereitung befindet. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch wurden allgemein zwei vorbereitende Massnahmen gefordert: Die Aufhebung der spekulativen Käufe noch ungeernteter Kartoffeln und die Festsetzung von Höchstpreisen.

Der mitfolgende Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916 erklärt in Art. 1 Kaufverträge, die die Lie-

ferung noch nicht geernteter Kartoffeln schweizerischen Ursprunges zum Gegenstand haben, als nichtig. Von dieser Rechtsfolge werden sowohl solche Verträge betroffen, die vor dem Erlass des Bundesratsbeschlusses abgeschlossen worden sind, wie solche, die nach diesem Zeitpunkt vereinbart werden sollten. Ueberdies wird der Abschluss solcher Verträge verboten und damit unter die Strafen des Artikels 3 gestellt. Es wird zu prüfen sein, ob später in der Aufhebung von Kartoffellieferungsverträgen noch weiter gegangen werden soll.

Die Festsetzung von Höchstpreisen kann nicht durch den Bundesrat selbst erfolgen, da diese naturgemäss, den Markt-, Witterungs- und Ernteverhältnissen entsprechend, häufig geändert werden müssen. Der Beschluss ermächtigt daher das Volkswirtschaftsdepartement zur Festsetzung der Höchstpreise. Diese gelten für alle Kartoffellieferungen, selbst dann, wenn solche auf einem Vertrage beruhen, der vor Erlass des Bundesratsbeschlusses abgeschlossen worden ist, und der nicht unter Art. 1, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses fällt.

In den Strafbestimmungen wird vorgesehen, dass Bussen bis auf 50 Fr., nach Massgabe der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, durch Verwaltungsbehörden der Kantone oder Gemeinden ausgesprochen werden können. Es soll damit ermöglicht werden, bei Uebertretung der Höchstpreise unwichtigere Fälle rasch und ohne viel Zeitverlust zu erledigen. Der Beschluss tritt mit dem 15. Juli in Kraft.

Die Festsetzung der Höchstpreise in der Verfügung des Departements beruht auf dem Gutachten Sachverständiger. Wir haben, um rasch handeln zu können und um Erfahrungen zu sammeln, möglichst einfache und möglichst wenig Bestimmungen aufstellen wollen, zumal es sich zurzeit im wesentlichen um den Kleinhandel mit Frühkartoffeln handelt, der sich häufig direkt zwischen den Produzenten und den Konsumenten abspielt. Die kantonalen und Gemeindebehörden werden ermächtigt, für alte Kartoffeln entsprechend niedrigere Preise anzusetzen und, je nach den örtlichen Verhältnissen, für Frühkartoffeln eine Reduktion des Preises um 5 Rappen für das Kilogramm eintreten zu lassen, oder, besonders im Hinblick auf grosse Transportkosten, einen Zuschlag im gleichen Betrag zu bewilligen. Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung der Erwägung, dass nicht überall in der Schweiz die Verhältnise gleich sind, In Gegenden, in denen die Kartoffelernte güntiger ist und schon weiter fortgeschritten ist, rechtfertigt es sich vielleicht, die Preise herabzusetzen oder doch früher herabzusetzen, als dies allgemein geschehen kann, und anderseits ist es unumgänglich, die Möglichkeit zu geben, für Orte und Gegenden, für welche grosse Transportkosten in Betracht kommen, einen Zuschlag zu bewilligen. Geschähe dies nicht, so würden solche Gegenden und Ortschaften praktisch der Möglichkeit beraubt, sich Kartoffeln zu verschaffen.

Eine Erschwerung für die Festsetzung der Höchstpreise bildet der Umstand, dass wir die Preise der einzuführenden Kartoffeln nicht regeln können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche höher zu stehen kommen, als die von uns festgesetzten Höchstpreise. Trotzdem kann es nicht unsere Absicht sein, die Einfuhr zu verunmöglichen. Wir haben daher in Art. 2, lit. c, vorgesehen, dass den Kantons- und Gemeindebehörden das Recht zustehen soll, für fremde Kartoffeln Preiserhöhungen zu bewilligen, falls ihr Ankaufspreis sich höher stellt als die Höchstpreise.

Die Verfügung des Departements tritt am 18. Juli 1916 in Kraft. Eine Abänderung der Preise wird vorgenommen werden, sobald die Verhältnisse diese Massregel rechtfertigen. Für einmal galt es, die Preise unter Berücksichtigung der Interessen der Konsumenten so festzusetzen, dass das Kartoffelangebot nicht ausbleibt.

Wir bitten Sie, für die Durchführung des Bundesratsbeschlusses und unserer Verfügung das Nötige zu veranlassen und uns Ihre Wahrnehmungen mitzuteilen. Es handelt sich bei den beiden Erlassen und namentlich bei der Festsetzung der Höchstpreise allerdings um wohlerwogene und mit Sachverständigen beratene Bestimmungen. Indessen ist nicht zu verkennen, dass man sich auf etwas unsicherem Boden bewegt. Es ist sehr leicht möglich, dass sich die eine und andere Vorschrift als revisionsbedürftig erweisen. Wir hoffen indessen, dass unser Vorgehen doch dazu beitragen werde, bis zum Erlass der endgültigen Bestimmungen die grössten Uebelstände im Kartoffelhandel zu beseitigen. Wir sind gerne bereit, Ihre Erfahrungen bei Ausarbeitung des Beschlusses über die Regelung des Kartoffelhandels zu berücksichtigen und bemerken nur noch, dass wir je nach den Verhältnissen mehr oder weniger rasch zu einer neuen Festsetzung der Preise schreiten werden.

Petroleum- und Benzineinfuhr (Mitteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements). Seit Aufnahme dieses Geschäftes durch die Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartements wurden eingeführt aus und durch Oesterreich:

Petroleum 10,003 Tonnen, Benzin 2186 Tonnen, Benzol 3014 Tonnen, in im ganzen 1162 Zisternen. Aus Deutschland: Benzin 803 Tonnen, Benzol 800 Tonnen. Aus Amerika: Petroleum 719 Tonnen.

Aus der Praxis

Verwaltungsfragen. Wir werden ersucht, die nachfolgenden Anfragen zur Diskussion zu stellen:

Es ist eine unbestrittene Erfahrungstatsache, dass die Prosperität eines Konsumvereins zu einem wesentlichen Teil von einer guten Buchführung abhängig ist. Umsichtige Vereinsbehörden wachen deshalb mit Argusaugen darüber, dass die Buchhaltung stetsfort «à jour» ist.

Wir glauben deshalb, dass eine freundliche Beantwortung folgender Fragen von allgemeinem Interesse wäre:

1. Bei welchem Umsatz ist die Anstellung eines Verwalters notwendig?

2. Bis zu welchem Umsatz ist ein Verwalter imstande, die Buchhaltung allein (event. unter Mithilfe von Lehrlingen, Fräulein, Commis) zu besorgen?

3. Von welchem Umsatze an rechtfertigt sich die Anstellung eines Buchhalter-Kassiers?

Gewiss können die Grenzlinien je nach örtlichen Verhältnissen verschiedene sein, nichtsdestoweniger wird eine von Sachkundigen festgesetzte Norm allgemein begrüsst werden. Zweifelsohne wäre allein schon das Verbandsrevisorat im Falle, obige Fragen einer Beantwortung zu unterziehen, doch werden auch viele Verwalter aus der Erfahrung heraus ein massgebendes Urteil abgeben können, welchem wir nun gerne entgegensehen.

Gewerbl. Genossenschaftswesen

Einkaufsgenossenschaft der Bäckermeister von Luzern und der Zentralschweiz. Wie der «Schweiz. Bäcker- und Konditoren-Zeitung» zu entnehmen ist, belief sich der Gesamtumsatz dieser Einkaufsgenossenschaft im Jahre 1915 auf Fr. 1,560,000 gegenüber Fr. 1,460,000 im Vorjahre. Der Hauptumsatz wurde in Mehl erzielt, ebenso befasste sich die Genossenschaftsleitung mit der Vermittlung von Futterwaren für die Landmitglieder. Butter und Kochfett wurden für 100,000 Franken bezogen. Vom Oberkriegskommissariate sind Maiskorn, Hafer, Reis, Zucker und Gerste im Betrage von 90,000 Franken geliefert worden. In Butter, Kochfett, Eiern, Haselnuss und Mandeln wurde infolge des Krieges und des Ausfalles der Fremdenindustrie weniger umgesetzt. Dagegen hob sich der Kohlen- und Brikettumsatz von 15,000 auf 24,000 Franken, ebenso stieg der Umsatz in Papier und Papiersäcken um ca. 1000 Franken.

Am Schlusse der Berichterstattung lesen wir: Zur Auszahlung gelangten zirka Fr. 18,000.—. Hierbei ist zu beachten, dass wir Mehl, Futterwaren, Butter, Eier, zu den allgemein üblichen Tagespreisen fakturierten, Kohlen, Briketts, Papier niedriger und dass der Einzelkäufer zur Zeit weder Skonti noch Rückvergütungen erhält. Die Mitglieder waren denn auch mit dem Resultate durchweg zufrieden.»

Aus unserer Bewegung

Bellinzona. (B.-Korr.) Trotz der Kriegszeit ist unser Umsatz erfreulich gestiegen, kein Geschäftszweig aber hat sich derart entwickelt, wie derjenige der *Brennmaterialien*. Der Umsatz in Steinkohlen und Briketts ist grösser geworden, die Vermittlung von Brennholz hat sich nahezu verdoppelt und beträgt vom 1. Januar 1916 bis 1. Juni bereits 5350 Doppelzentner.

Der Umsatz könnte noch bedeutend gesteigert werden, wenn wir imstande wären, die eingehenden Bestellungen sofort auszuführen. Gegenwärtig sind wir mit der Lieferung von ca. 500 Doppelzentner im Rückstand, und öfter gehen auch Beschwerden von seiten der Mitglieder ein, in welchen betont wird, das Holz sei zu grün oder zu nass.

Um diesen, leider berechtigten Klagen der Mitglieder zu begegnen, hat der Verwaltungsrat in seiner letzten Sitzung einen wichtigen Beschluss gefasst. Der Betriebsrat hatte sich schon längere Zeit mit der Angelegenheit beschäftigt, doch war es nur der Kostenpunkt, der ihn am raschen Handeln hinderte. Nun sind aber diese Bedenken gewichen, und es wurde ein Weg beschritten, welcher rasche und sichere Abhilfe verspricht. Auf dem gekauften Terrain im Pertone soll ein grosser Holzschuppen erstellt werden, in welchem nicht nur die Holzbearbeitungsmaschinen, sondern auch das versandbereite Brennholz untergebracht werden kann. Bereits wird mit zwei Sägemaschinen und einer Spaltmaschine gearbeitet, und nun soll eine zweite Spaltmaschine erworben werden. Einmal so weit, hoffen wir dann unsere Genossenschafter stets ohne Verzögerung mit trockenem Holz bedienen zu können.

Gegenwärtig ist Brennholz in guter Qualität nur schwer aufzutreiben und die Preise sind in fortwährendem Steigen begriffen. Es wäre wünschbar, wenn vom Bundesrat die Ausfuhr von Brennholz gänzlich sistiert werden könnte.

Der Verwaltung des hiesigen Konsumvereins ist es gelungen, einen bedeutenden Posten schönes Brennholz noch rechtzeitig anzukaufen.

Lyss. (Sch.-Korr.) Wie alljährlich die Spalten des «Konsum-Vereins» dazu benützt werden, über das abgelaufene Betriebsjahr auch weiteren Kreisen Kenntnis zu geben, gestatten auch wir uns, über das am 30. April zurückgelegte 11. Geschäftsjahr kurz zu berichten. Ueber die Folgen, die der Weltkrieg für unsere Genossenschaft hatte, wollen wir uns hier nicht weiter auslassen, ist doch darüber von andern Genossenschaften schon viel geschrieben worden, ohne dass dadurch die Lage geändert worden wäre. Die ordentliche Generalversammlung vom 1. Juli war von zirka 250—300 Personen besucht. Aus dem Jahresbericht und den Verhandlungen entnehmen wir, dass auch im 11. Betriebsjahr weitere Fortschritte erzielt werden konnten. Die Mitgliederzunahme ist allerdings eine bescheidene zu nennen; es erfolgten 56 Eintritte, während 25 Mitglieder entweder austraten oder ausgeschlossen werden mussten, womit die Gesamtzahl der Mitglieder am 30. April 513 erreichte. Der Umsatz belief sich auf die Summe von 200,465 Fr. 50 Rp., gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von Fr. 25,386.80 oder 14½ %.

Der Durchschnittsbezug per Mitglied betrug Fr. 325.— gegen Fr. 315.65 im Vorjahr. Zu der Umsatzvermehrung hat der Bäckereibetrieb in bedeutendem Verhältnis beigetragen; während im Vorjahr 116,519 kg Brot hergestellt wurden, beträgt der Brotverbrauch im Berichtsjahr 146,642 kg.

Der Nettoüberschuss beläuft sich auf Fr. 8331.02 oder Fr. 3000.— mehr als im Vorjahr.

Das Warenlager und der Mehlvorrat, bewertet für Fr. 53,738.60 zu Ankaufspreisen, weisen gegenüber 1914/15 einen Mehrbetrag von Fr. 12,000 auf, was jedoch den erhöhten Einstandspreisen zuzuschreiben ist. Am Warenlager wurden während des Betriebsjahres Abschreibungen im Betrage von Fr. 1500.— vorgenommen.

Der Waren- und Mehlbezug von der Zentralstelle betrug Fr. 129,000.— oder 74% des Einkaufes, was wohl für viele Verbandsvereine als ein Muster von Genossenschaftstreue dienen könnte. Aus der Betriebsrechnung geht hervor, dass weitere Abschreibungen auf der Liegenschaft, Mobiliar und Maschinen im Betrage von Fr. 1842.50 vorgenommen wurden. An Gemeinde- und Staatssteuern entrichtete die Genossenschaft Fr. 1564.65. Sie steht im Steuerregister der Gemeinde im sechsten Rang. Der Schlussbilanz ist zu entnehmen, dass das Liegenschaften-Konto mit Fr. 106,800.— zu Buch steht, die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 98,900.—.

Mobiliar und Maschinen, mit Fr. 6800.— bewertet, repräsentieren einen Ankaufswert von Fr. 10,000.—. Bankguthaben und Wertschriften belaufen sich auf Fr. 11,720.—.

Unter den Passiven figuriert das Anteilschein-Konto mit Fr. 16,382.25. Die Depositeneinlagen betrugen Fr. 32,800.35. Der Reservefonds verzeichnet einen Bestand von Fr. 16,800.—, der Dispositionsfonds beträgt Fr. 1315.95. An Hypotheken schuldet die Genossenschaft Fr. 69,051.25, das Obligationenkonto betrug Fr. 21,550.—. Das Kautionen- und Kreditoren-Konto ist mit Fr. 9461.68 belastet. Der Betriebsüberschuss, der sich auf Fr. 12,297.91 beläuft, hat folgende Verwendung gefunden: Fr. 9900.— gelangen als sechsprozentige Rückvergütung auf Warenbezüge zur Auszahlung. Dem Reservefonds werden Fr. 1500 zugewiesen und Fr. 500.— als Kriegssteuer in Reserve gestellt, der Rest mit Fr. 397.91 auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus den Verhandlungen ist noch zu erwähnen, dass einstimmig beschlossen wurde, alle Artikel als rückvergütungsberechtigt in die Mitgliedshefte eintragen zu lassen. Dagegen beschloss die Versammlung aus verschiedenen Gründen, vorübergehend vom Abonnement der achttägigen zur vierzehntägigen Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» zurückzukehren.

Die Wahlen erfolgten im Sinne der Bestätigung des alten Vorstandes. Neu gewählt wurden indessen J. Marti, Dreher, und E. Gehri, Visiteur. Die gut verlaufene Genossenschaftstagung schloss mit einem Tanzkränzchen ab.

Thermen. Bei gleich gebliebener Mitgliederzahl (54) hat der Konsumverein in Thermen im Jahre 1915 einen um rund Fr. 4000.— höheren Umsatz erzielt. Er beträgt Fr. 39,800.— gegenüber Fr. 35,954.— im Vorjahre. Mit diesem Verkehr wurde ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 3864.45 erzielt. Davon wurden den Mitgliedern auf die eingetragenen Bezüge Fr. 2536 (10%) rückerstattet, Fr. 400 dem Reserve- und Fr. 277.30 dem Baufonds zugewiesen und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. In den zehn Jahren, die der Verein nun seit der Gründung hinter sich hat, ist der Reservefonds auf Fr. 3464.—, der Baufonds auf Fr. 1922.— angewachsen. Das Warenlager hatte am Schlusse des Jahres einen Bilanzwert von Fr. 8793.—.

Wynau. Als eine der wenigen Ausnahmen unter unseren Verbandsvereinen, müssen wir den Verein in Wynau bezeichnen. Währenddem sonst fast allgemein der Reinüberschuss des Jahres 1915 im Verhältnis zum Umsatz kleiner war, ist er hier grösser geworden. Der Umsatz erfuhr nämlich einen kleinen Rückgang um Fr. 1461.10 auf Fr. 97,310.20, und trotzdem stieg der Ueberschuss von Fr. 7966.65 auf Fr. 8120.—. Die Zahl der Mitglieder hat sich um 3 vermehrt und belief sich am 31. Dezember 1915 auf 176. Der Reinüberschuss findet folgende Verwendung: Fr. 6084.60 (Fr. 6012.60 im Vorjahre) bezw. 7% (7%)

auf die eingeschriebenen Bezüge werden den Mitgliedern rückerstattet, Fr. 600.— (Fr. 900.—) auf der Liegenschaft abgeschrieben, Fr. 1000.— (Fr. 1000.—) dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 400.— (Fr. 0) für die Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 35.40 (Fr. 54.05) auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz weist im wesentlichen folgende Zusammenstellung auf: Kasse Fr. 4149.36, Waren Fr. 21,400.99, Mobilien Fr. 1004.05, Anteilscheine bei V. S. K. und M. S. K. Fr. 1200.—, Liegenschaft Fr. 26,143.65, Guthaben in Kontokorrent beim V. S. K. Fr. 1677.60, Anteilscheine Fr. 3378.10, Obligationen Fr. 16,450.—, Hypotheken Fr. 15,000, Reservefonds Fr. 11,964.10, Dispositionsfonds Fr. 320.—, Baufonds Fr. 75.—.

Die Bäckerei verbuk 45,497 (48,131 im Vorjahre) kg Mehl zu Brot und Kleingebäck und erzielte damit eine Einnahme von Fr. 28,887.62. Das Mehl wurde ausschliesslich von der M. S. K. bezogen.

Sprechsaal

Aus der Praxis des Konsumverwalters. Zu dieser in Nr. 28 des «Schweiz. Konsum-Vereins» publizierten Korrespondenz sind uns verschiedene Erwiderungen zugegangen, denen wir ebenfalls Raum gewähren wollen. Immerhin möchten wir bemerken, dass sich die Redaktion weder mit den in Nr. 28 geäusserten Ansichten, noch mit den hier folgenden Antworten völlig einverstanden erklären könnte.

Der erste Einsender führt aus:

Ihr Korrespondent in Nr. 28 des «Konsum-Vereins» gibt unter diesem Titel dem Wunsch Ausdruck, die Konsumverwalter möchten, soweit sie dafür befähigt erscheinen, auch in die öffentlichen Behörden gewählt werden. Zugegeben, dass es viele Verwalter gibt, die sich dazu eignen würden, glaube ich doch, dass ihre politische Betätigung im allgemeinen nicht im Interesse des Konsumvereins liegen kann. In erster Linie hat doch ein Verwalter den Interessen der Genossenschaft zu dienen, die ihn beschäftigt. Ich glaube auch, dass er sogar genossenschaftlich freier und unabhängiger ist, wenn er sich auf diese seine eigentliche Aufgabe beschränkt.

Ich glaube, es wäre besser, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates in der Behörde vertreten wären, zumal fast immer einige von ihnen mit den örtlichen Verhältnissen besser bekannt sind, als der vielfach von auswärts herbeigezogene Verwalter, der sowieso alle Hände voll zu tun hat.

Sollte Ihr Herr Korrespondent sich auch so einverstanden erklären können, dann würde er einem Gedanken zustimmen, den ich schon oft zum Gegenstande einer Erörterung im «Konsum-Verein» machen wollte. *Die Konsumgenossenschaften dürfen sich nicht von einseitiger Parteipolitik leiten lassen, sie müssen vor allem im Interesse der Konsumenten liegende Wirtschaftspolitik im Auge behalten und stets dahin arbeiten, dass sie in Gemeinde- und Kantonsbehörden wahre, tüchtige und begeisterte Genossenschafter haben.*

Schreiber dieser Zeilen weiss aus eigener Erfahrung, wie viele Gegner und wie wenige Freunde speziell ländliche Konsumvereine in den Gemeindebehörden zählen.

Meines Erachtens wäre es angebracht, wenn sich die Genossenschafter vor den stattfindenden Wahlen — mit Hintansetzung der Parteizugehörigkeit — versammeln und allfällige Nominationen beraten und in Vorschlag bringen würden. Dabei selbstverständlich vorausgesetzt, dass dann die Mitglieder auch bestimmt für das Abgemachte einstehen!

Die Wahrung der Interessen der Konsumgenossenschaften bei den politischen Wahlen wäre wohl schon längst ein wichtiges Thema für die Kreiskonferenzen gewesen.

Es hat mich gefreut, aus dem Bericht über die Tagung des 48. Jahreskongresses der britischen Konsumvereine zu ersehen, dass auch in andern Ländern dem Wunsche besserer Vertretung der Konsumgenossenschaften in den obern Landesbehörden näher getreten wird.

Vielleicht könnte es unserem bewährten und tüchtigen Genossenschafter Herrn Nationalrat Jäggi gelingen, die Genossenschafter der Schweiz zu einer entsprechenden wirtschaftlichen, nationalen Partei zu sammeln und unserer gemeinsamen Sache in der obersten Landesbehörde *dauernd* mehr Geltung zu verschaffen.

Etwas eigentümlich berührte mich die Stelle: «Die andere Frage, ob nicht der Verwalter als Behördemitglied mangels Zeit das eine oder andere Amt oder gar beide vernachlässige, ist nebensächlich und lässt sich ohne Schwierigkeit regeln.» — So einfach scheint mir doch die Sache nicht zu liegen.

Von besonderer Bedeutung erscheint mir auch die Frage, welche Kompetenzen dem Verwalter einzuräumen seien. Meines Erachtens wird jede kluge, taktvolle Vereinsbehörde zwischen sich und dem Verwalter ein Verhältnis schaffen, das beiden zur Freude gereicht. Sie wird ihrem Verwalter diejenige Achtung und Sympathie bezeugen, auf die er entsprechend seiner Pflichttreue und seiner Fähigkeiten Anspruch hat, und dieser soll in der Behörde ein verantwortliches Organ und eine gehörige Stütze finden. Ich kann mich gar nicht damit einverstanden erklären, dass die Vereinsbehörde im grossen und ganzen nur noch zu allem Ja und Amen sagen soll, was der Verwalter anordnet. Bedenken wir, dass niemand unfehlbar ist. Und wie sieht es dann aus, wenn der Verwalter eines Tages erkrankt oder infolge besseren Engagements den Posten verlässt und die Leitung vorübergehend doch der Vereinsbehörde überlassen wird?

Und noch etwas! Wie viele Vereine gibt es, deren Behörde und speziell die Mitglieder der Betriebskommission erst gute erfahrene Genossenschafter wurden durch die Arbeit *mit* dem Verwalter. Es muss dahin getrachtet werden, auch die Mitglieder der Vereinsbehörde möglichst lange ihrem Amte zu erhalten. Mit ständigem Wechsel ist nicht geholfen, und eine solche Kalamität kann leicht eintreten, wenn ein Verwalter meint, er könne seine Vorgesetzten ignorieren oder gar von oben herab behandeln. Es ist so vieles vom gegenseitigen Takte abhängig, dass beide Teile danach trachten sollten, einander in die Hände zu arbeiten und sich in allen Wirren der Geschäfte bereitwilligst zu unterstützen.

* * *

Zum gleichen Thema wird uns noch von anderer Seite geschrieben:

In einer bezüglichen Korrespondenz wird in Nr. 28 des «Schweiz. Konsum-Vereins» ein Standpunkt vertreten, der jedenfalls vielerorts ein gewisses Kopfschütteln verursacht hat. Der Wunsch ist auch hier der Vater des Gedankens. Geradezu bedenklich ist der Satz: «Die andere Frage, ob nicht der Verwalter als Behördemitglied mangels Zeit das eine oder andere Amt oder gar beide vernachlässigt, ist nebensächlich und lässt sich ohne grosse Schwierigkeiten regeln.»

Ueber diesen Satz liesse sich eine ganze Abhandlung schreiben. Interessant wäre es, darüber das Urteil unserer Genossenschaftsführer, z. B. dasjenige des Herrn Prof. Dr. J. F. Schär, zu vernehmen. Wenn ein Konsumverwalter das Zutrauen der Genossenschafter und einer weiteren Bürgerschaft in solchem Masse geniesst, dass sie denselben in ein öffentliches Amt wählen, so soll und wird demselben die Annahme gewiss nicht verwehrt werden.

Dass aber gewissermassen Propaganda zu diesem Zwecke gemacht würde, wäre auf alle Fälle verwerflich; hoffentlich zeigen die Genossenschaftsbehörden hierfür kein Verständnis. Auch die überwiegende Mehrheit der Konsumverwalter dürfte hierfür nicht zu haben sein.

Die Konsumverwalter sind im allgemeinen derart besoldet, dass sie ohne Nebenamt gut bestehen können. Von den weniger gut bezahlten Angestellten verlangt man in der Regel, dass sie ihre ganze Kraft der Genossenschaft widmen, und es ist denselben jede Nebenbeschäftigung untersagt. Bis jetzt hatten die Genossenschaftsmitglieder im allgemeinen die Auffassung, dass ein Verwalter, der es ernst mit seinen Pflichten nimmt, vollauf beschäftigt sei und als guter Genossenschafter Befriedigung in seiner Betätigung finde.

Was die Kompetenzen anbetrifft, kann wohl gesagt werden, dass dieselben da und dort etwas zu eng begrenzt sind, aber auch umgekehrte Fälle sind zu verzeichnen; im einen wie im andern Fall mag dies für die betreffenden Genossenschaften wenig zweckdienlich sein.

Im allgemeinen kann nicht genug davor gewarnt werden, Parteipolitik in die Genossenschaften hineinzutragen, und doch wäre es nach meinem Dafürhalten, dem Genossenschaftswesen förderlich, wenn von seiten der Konsumverwalter, die das «Zeug» dazu haben, im «Genossenschaftlichen Volksblatt» mehr Verständnis für Volkswirtschaftspolitik bei den Genossenschaftern geweckt würde. Wenn dieselben zu der Ueberzeugung gebracht werden könnten, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, darauf Bedacht zu nehmen, in Zukunft mehr, als es bis anhin geschehen ist, überzeugte und befähigte Leute aus ihrer Mitte in die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden zu wählen.

E.

Wahrspruch.

Die Konsumgenossenschaft bedeutet einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu jener planvollen Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, welche die unberechenbaren Schwankungen in der Beschäftigung der Arbeiter zum Stillstand zu bringen bestimmt ist.

F. W. Förster.

Redaktionsschluss 20. Juli.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Bank-Abteilung

Versicherungen

Spezial-Abkommen mit nur erstklassigen schweiz. Gesellschaften

Wir empfehlen uns zum Abschluss von Versicherungsverträgen aller Art zu annehmbaren, konkurrenzlosen und festen Prämien.

Unfallversicherungen nach allen Kombinationen:

Kollektiv-Unfallversicherung — mit oder ohne Deckung der industriellen Haftpflicht — gegen die ökonomischen Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen, die das Arbeitspersonal des Versicherten treffen;

Einzel-Unfallversicherung gegen die ökonomischen Folgen von Unfällen jeder Art, die den Versicherten selbst treffen;

Haftpflichtversicherung gegen die ökonomischen Folgen von körperlichen Unfällen und Sachbeschädigungen, für die der Versicherte nach Massgabe der bestehenden Rechtsvorschriften Dritten gegenüber aufzukommen hat.

Einbruchdiebstahl-Versicherungen für Haushaltungen, Warenlager, Geschäftseinrichtung, Bargelder, Wertpapiere etc.

Glasversicherung. Es werden versichert:
In Ladenlokalen etc.: die Schaufenster-, Oberlicht- und Türscheiben, Wandspiegel, Ladenschrank- und Regalscheiben, sowie sonstige Objekte.

Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

Kautions-Versicherung, gegen Verluste infolge Veruntreuung (Diebstahl oder Unterschlagung).

Transportversicherungen, umfasst die Schäden, die während dem Transport der Waren entstehen.

Versicherungen gegen **Feuer-, Blitz-** und **Explosionsschaden** und den durch Löschen verursachten Wasserschaden.

Vermietung von **Tresors** (Kleinere Geldschränke) mit **Einschluss** der **Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.**

Für nähere Auskunft, Prospekte, Kostenvoranschläge etc. wende man sich an die **Bank-Abteilung**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Schuhwaren

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt.

Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.